

Klasse des sozialistischen Staates aufzufassen ist. Damit ist auch gesagt, daß eine Definition nicht abstrakt gefunden werden kann, sondern daß ihr eine Analyse real existierender sozialistischer Staats- und Rechtsordnungen und ihrer Praxis vorausgehen muß.

Zur Charakterisierung des Staates der DDR als eines sozialistischen Rechtsstaates seien folgende spezifische Merkmale hervorgehoben:

1. Wenn das Zentralkomitee der SED auf seiner 6. Tagung die DDR als sozialistischen Rechtsstaat bezeichnete, so ist das zunächst eine Bilanz des rechtspolitischen Entwicklungsweges in unserem Land; zugleich sind damit Aufgaben für die weitere Entwicklung unserer Staats- und Rechtsordnung gestellt. Die Charakterisierung der DDR als Rechtsstaat ist eine zeitgemäße Präzisierung und Fortbildung von zwei wichtigen Punkten aus dem Parteiprogramm der SED: Ich meine erstens die These, daß die weitere Entfaltung und Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie die Hauptrichtung der Entwicklung der sozialistischen Staatsmacht ist, und zweitens die These, daß der planmäßige Ausbau der sozialistischen Rechtsordnung entsprechend dem Reifegrad der sozialistischen Gesellschaft eine permanente Aufgabe ist.¹

Dabei ist der enge Zusammenhang zwischen der Feststellung auf der 6. Plenartagung „Von der überprüfaren Realität der Rechtsstaatlichkeit zeugt das vom Volke getragene Gesetzgebungswerk“² und der zentralen rechtspolitischen Aussage auf dem XI. Parteitag der SED nicht zu übersehen, derzufolge die DDR nunmehr über ein „umfassendes Gesetzeswerk (verfügt), das allen Bürgern die gleichen Rechte und Freiheiten garantiert, die Würde des Menschen schützt und sein Handeln im Sinne des sozialen Fortschritts fördert“.^{3,4,5}

2. Wenn von nationalem Kolorit des Rechtsstaates der DDR gesprochen wird, ist es sehr wichtig, die Ursachen dafür aus der Entwicklung der DDR selbst zu erklären. Natürlich gibt es dabei zu ähnlichen Entwicklungen in anderen sozialistischen Ländern Berührungspunkte. Insofern ist es sicher richtig, die Rechtsstaatsentwicklung in den sozialistischen Ländern als ein Moment allgemeiner Gesetzmäßigkeit auf dem Gebiet der Staats- und Rechtsentwicklung zu begreifen.

3. Die Entwicklung des Staates und des Rechts in der DDR in Richtung auf den sozialistischen Rechtsstaat ist als ein Ergebnis zu begreifen und zu analysieren, das aus der inneren Logik der Gesellschafts- und Rechtspolitik der SED hervorgeht, besonders seit dem VIII. Parteitag.¹ In diesem Zusammenhang sei auf folgende Aspekte hingewiesen:

a) Seit dem VIII. Parteitag der SED wurde bekanntlich ein umfassendes Gesetzgebungswerk geschaffen. Natürlich ist die Verabschiedung von Kodifikationen und anderen bedeutenden Gesetzen noch nicht schlechthin ein Beleg für Rechtsstaatlichkeit. Das Besondere an der Verwirklichung des Gesetzgebungsprogramms der DDR besteht aber darin, daß bei den neuen Rechtsvorschriften dem Schutz und der Regelung der Rechte der Bürger sowie der Durchsetzung dieser Rechte immer mehr Bedeutung beigemessen wurde. Nach meiner Auffassung kann man hierin das juristische Pendant zur Politik der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik sehen, die in ihrem Kern ja auch darauf hinausläuft, für die Bürger die Vorzüge des Sozialismus erlebbar zu machen.

b) Für die Ausprägung der Rechtsstaatlichkeit der DDR ist ebenso bedeutsam, daß die Autorität des Rechts im Alltagsbewußtsein der Bürger, in der öffentlichen Meinung zielstrebig angehoben wurde. Dazu trugen vor allem eine umfangreiche Rechtspropaganda und die Tatsache bei, daß der Zugang der Bürger zum Recht, die Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Rechtsvorschriften ständig verbessert wurde.

c) Die sukzessive Entwicklung sozialistischer rechtsstaatlicher Qualitäten der DDR kann nicht von der spezifischen geschichtlichen Konstellation abgetrennt werden, aus der heraus die DDR entstand. Die Rede ist vom antifaschistischen Auftrag und von der antifaschistischen Legitimation der DDR. Die Bewältigung der Willkür und Gesetzlosigkeit, der Naziherrschaft, ihrer Praktiken, Terror und Vernichtung auch im Gewände des Rechts zu üben, sowie die ständige Ausein-

andersetzung mit dem nazistischen Unrechtssystem sind aus der Spezifik der DDR-Rechtsstaatlichkeit nicht hinwegzudenken. Der Antifaschismus ist eine wichtige Komponente im nationalen Kolorit des Rechtsstaates DDR.

d) Die Rechtsstaatlichkeit in der DDR zieht auch eine spezifische Komponente daraus, daß in der deutschen Arbeiterbewegung, sowohl im Kaiserreich wie in der Weimarer Republik, die Rechtsstaatsproblematik eine besondere Rolle spielte.⁷ Zum einen ging es darum, den Klasseninhalt der Justiz, die sich unter rechtsstaatlicher Phraseologie entwickelte, zu entlarven. Zum anderen war es erforderlich, im Interesse des Schutzes und der Verteidigung der Rechte der Werktätigen an positive Elemente bürgerlicher Rechtsstaatlichkeit anzuknüpfen.

e) Für die Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit in der DDR ist ferner nicht unerheblich — und dies ist z. B. ein wesentlicher Unterschied zur Rechtsstaatsdiskussion in den meisten anderen sozialistischen Ländern —, daß sie sich auf dem Hintergrund der kritischen Auseinandersetzung mit einer hohen bürgerlichen Rechtskultur vollzog, einer Rechtskultur, in der die Rechtsstaatsproblematik im positiven wie im negativen Sinne von jeher eine wichtige Rolle gespielt hatte. Wenn auch der Sache nach der Rechtsstaat keine Hervorbringung der deutschen bürgerlichen Rechtskultur ist, wie manchmal irrtümlich angenommen wurde, so ist doch die Wortprägung „Rechtsstaat“ eine spezifische Hervorbringung der deutschen bürgerlichen Rechtskultur, für die in anderen Sprachen kein Äquivalent existiert. Aus dieser geschichtlichen Sachlage heraus ergibt sich eine besondere Verantwortung der Rechtswissenschaft der DDR für die kritische Aufarbeitung und Bewältigung bürgerlicher Rechtsstaatstradition in ihren verschiedenen Varianten.

f) Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß für die Entwicklung der sozialistischen Rechtskultur, die einem sozialistischen Rechtsstaat angemessen ist, Korrekturen und Modifikationen in der Rechtswissenschaft wie auch in der juristischen Praxis wichtig sind, die sich seit Anfang der 70er Jahre vollzogen. Hier sind vor allem die Wiederaufnahme und Intensivierung der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts zu erwähnen, aber auch Veränderungen und neue Akzente bei der Beurteilung des rechtswissenschaftlichen Erbes.

Kontroverses zum Begriff „Rechtsstaat“

In der marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaft gibt es darüber, was unter einem Rechtsstaat, speziell unter sozialistischem Rechtsstaat, verstanden werden sollte, höchst kontroverse Auffassungen. Auch in der Geschichte

1 Vgl. Programm der SED, Berlin 1976, S. 41 und 43.

2 K. Hager, Aus dem Bericht des Politbüros an die 6. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1988, S. 66.

3 E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den XI. Parteitag der SED, Berlin 1986, S. 74.

4 Die Bedeutung der Rechtspolitik seit dem VIII. Parteitag der SED für die Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit in der DDR würde m. E. geschmälert, wenn gewissermaßen Gleichheitszeichen zwischen dem jetzigen Rechtsstaatsverständnis und jenem Konzept aus der Mitte der 60er Jahre gesetzt würden, als schon einmal die Rede war von der DDR als dem „demokratischen deutschen Rechtsstaat“ (vgl. Protokoll der Verhandlungen des VII. Parteitages der SED, Bd. I, Berlin 1967, S. 89 ff.). In der Dialektik von Kontinuität und Erneuerung neigt sich in diesem Falle die Waagschale eindeutig zugunsten der Erneuerung. Insofern kann ich mich Auffassungen nicht anschließen, die eine lineare Verbindung zwischen dem damaligen Rechtsstaatskonzept und dem jetzigen Rechtsstaatsbegriff herstellen wollen (so etwa bei M. Benjamin, „Zum sozialistischen Rechtsstaat“, Staat und Recht 1989, Heft 2, S. 99 ff.).

Es ist hier nicht der Raum, im einzelnen die politikgeschichtlichen und ideologischen Grundlagen des Rechtsstaatskonzepts der 60er Jahre darzulegen. Jenes Konzept ist eigentlich nur aus der damaligen besonderen Situation heraus zu verstehen, als der DDR von der BRD die Legitimität bestritten wurde. Deshalb sollte die These vom „demokratischen deutschen Rechtsstaat“ im wesentlichen die historische Berechtigung des Staates DDR gegenüber dem Staat BRD zum Ausdruck bringen. Die These vom Rechtsstaat DDR in den 60er Jahren war also vor allen Dingen eine These zur ideologischen und theoretischen Abwehr der juristischen Aggression gegen die Legitimität unseres Staates.

5 Von diesen Positionen aus wurde übrigens auch die frühe Entwicklung in Rußland bzw. in der Sowjetunion beurteilt. So sprach beispielsweise K. Korsch („Die Verfassung der Vereinigten Sozialistischen Sowjetrepubliken“, Das neue Rußland 1923, Heft 5/6, S. 33) davon, es gehe darum, den Typ eines sowjetischen Rechtsstaates zu verwirklichen.